

## **Freie Förderung (FF) gemäß §16f SGB II**

### **I. Anzuwendende Rechtsvorschriften**

Diese Arbeitshilfe dient zur Konkretisierung aller bisher erlassenen Rechtsvorschriften zu §16f SGB II für das Jobcenters Wolfenbüttel.

Die zugrunde liegenden fachlichen Hinweise Stand April 2012 sind über folgenden Link einzusehen:

<https://www.baintranet.de/011/001/010/003/Documents/HEGA-03-2012-VG-Gesetz-Verbesser-Eingl-freie-Foerderung-Anlage.pdf>

### **II. Intention der Förderung**

Mit dieser gesetzlichen Norm wird dem Jobcenter die Möglichkeit eingeräumt, die gesetzlichen „Basisinstrumente“ durch freie Leistungen zur Eingliederung zu erweitern.

Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

Hierzu gehört, dass die Leistungen der freien Förderung auf die Überwindung, Verringerung oder Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit ausgerichtet sein müssen.

Vorrangig sind Leistungen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Weil Inhalt und Reichweite der freien Eingliederungsleistungen weitgehend frei definiert werden können, müssen die Grenzen des vorrangigen Rechts und die Bezüge zu anderen Leistungssystemen intensiv geprüft werden.

### **III. Förderfähiger Personenkreis**

Förderfähig sind alle Leistungsberechtigten nach § 7 SGB II (also auch Erwerbsaufstocker).

Da Erwerbsaufstocker bereits in den ersten Arbeitsmarkt integriert sind, ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Einsatz der FF sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist.

### **IV. Leistungsarten**

Die gesetzlich vorgesehenen Ermessensleistungen der freien Förderung können als Darlehen, Zuschuss oder Kombination gewährt werden können.

Die Gewährung in Darlehensform entbindet nicht von der Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit und der Dauer der Förderung.

### **V. Zuständigkeiten / Leistungsumfang**

Zuständig für die Entscheidung über diese Leistungen ist der persönliche Ansprechpartner. Der Entscheidungsrahmen wird durch eine Positiv- bzw. Negativliste vorgegeben. Die Wertgrenze für diese Entscheidungen liegt bei 1000 € je Einzelfall (darüber TL).

Entscheidungen über Leistungen, die bisher nicht in der Positivliste enthalten sind, obliegen der jeweiligen Teamleitung in Abstimmung mit der Bereichsleitung.

Projektförderung liegt grundsätzlich in der Entscheidungszuständigkeit der Geschäftsführung.

## VI. Leistungsumfang

Die nachfolgende Positiv- bzw. Negativliste dient der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Bearbeitung im Jobcenter, um den umfangreichen Prüfungs- und Abwägungsprozess im Rahmen der Entscheidung über die Leistungen nach § 16f SGB II zu vereinfachen.

### (A) Positivliste

(als Entscheidungshilfe im Rahmen der Ermessensausübung)

- **Reparaturkosten bzw. Anschaffung eines PKWs** bei einem bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, sofern ohne dieses Fahrzeug der Arbeitsplatz nicht innerhalb der angemessenen Pendelzeit erreicht werden kann und so ein Verlust des Arbeitsplatzes die Folge wäre. Für die Förderhöhe und das Verfahren gilt die Arbeitshilfe 02 zu § 44 SGB III (Vermittlungsbudget) analog.
- **Fahrkosten im Rahmen FAV** für den ersten Monat der Arbeitsaufnahme, sofern in diesem Monat kein Einkommen im Rahmen der Berechnung des Arbeitslosengeldes 2 berücksichtigt wird. In den Folgemonaten Fahrkosten dann nur im Rahmen der Einkommensbereinigung bei der Berechnung des Leistungsanspruches.
- **Förderung eines Führerscheins** oder einer **kleinen Qualifizierung im Umfang der §§ 44 und 45 SGB III** zum Erhalt einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Voraussetzung dafür ist, dass dem Bewerber ein Verlust des bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne diese Förderung drohen würde.

**Ausnahme für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose bzw. eLB die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.**

Das grundsätzlich bei § 16f SGB II bestehende Umgehungs- und Aufstockungsverbot gesetzlicher Leistungen gilt gemäß § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II nicht bei Maßnahmen, bei denen in angemessener Zeit ohne Aussicht auf Erfolg auf einzelne Basisinstrumente zurückgegriffen werden kann. In diesen Fällen können Leistungen der FF SGB II zur Verfügung gestellt werden, die von den Voraussetzungen und/oder der Förderhöhe der Basisinstrumente abweichen (§ 16 Abs. 2 Satz 5 SGB II).

„Langzeitarbeitslose“ im Sinne des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II sind Personen, die die Voraussetzungen des § 18 SGB III erfüllen.

Der Begriff „Maßnahmen“ ist nicht im technischen Sinne zu verstehen. Vielmehr können neben Gruppenmaßnahmen auch Einzelfallhilfen gewährt werden.

Im konkreten Einzelfall muss eine zu treffende Prognoseentscheidung ergeben, dass innerhalb eines Zeitraums von in der Regel sechs Monaten, mit den Basisinstrumenten Eingliederungserfolge bei der betreffenden Person voraussichtlich nicht erreicht werden können. Unter „Erfolg“ ist die Erreichung der Ziele des SGB II bezogen auf den geförderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu verstehen, d.h. die Beendigung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit durch Integration und/oder das Erzielen von Integrationsfortschritten. Für die „angemessene Zeit“ gibt der Gesetzgeber einen Regelorientierungswert von 6 Monaten vor. In atypischen Fällen kann davon abgewichen werden. Die Prognoseentscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren (VerBIS, coSachNT, Aktenvorgang).

- **Zugelassene Abweichung im Bereich MAT**

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Prognose kann als Ausnahme vom Grundsatz der Voraussetzungen und der Förderhöhe der Eingliederungsleistungen des SGB II und der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III abgewichen werden. Da es sich bei der zeitlichen Grenze um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III handelt, kann ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger demzufolge bei der **Teilnahme an einer länger andauernden Maßnahme bei einem Arbeitgeber** gefördert werden, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind. Diese modifizierte Leistung wird dann in Gänze als Leistung nach § 16f SGB II dargestellt (Vordrucke/Haushalt etc.).

- **Zugelassene Abweichung im Bereich MAG**

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Prognose der Eingliederung kann von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der Basisinstrumente abgewichen werden, da es sich bei der zeitlichen Grenze der beruflichen Kenntnisvermittlung um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III handelt. Demzufolge kann im Rahmen der freien Leistungen ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine von der Grundsicherungsstelle beauftragte Maßnahme zur beruflichen Kenntnisvermittlung zugewiesen werden, die länger als 8 Wochen andauert, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind. Diese modifizierte Leistung wird dann in Gänze als Leistung nach § 16f SGB II dargestellt (Vordrucke/Haushalt etc.).

- **Zugelassene Abweichung im Bereich VB**

**Fahrkosten im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung (EQ) zum Erreichen des Ausbildungsplatzes**

Fahrkostenübernahme kann nach Einzelfallprüfung erfolgen. Der Teilnehmerkreis einer EQ erfüllt überwiegend die Voraussetzungen des § 16 (2) Nr. 2 des SGB II mit einem Alter unter 25 Jahren, schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen und einer Negativprognose. Damit ist eine Förderung des modifizierten Basisinstrumentes „Vermittlungsbudget“ als Leistung der FF grundsätzlich möglich ohne das Umgehungs- und Aufstockungsverbot zu berühren (Info der RD NSB vom 29.06.2016).

Die Förderung kann für den kompletten Zeitraum der EQ erfolgen. Die Förderhöhe ist auf die günstigste Fahrkarte im Rahmen des ÖPNV beschränkt.

**(B) Negativliste**

- Leistungen, die in die gesetzliche Zuständigkeit der Leistungserbringung der Länder bzw. Kommunen fallen (z.B. kulturelle Angebote oder allgemeine schulische Bildung für Personen, die der Schulpflicht unterliegen).
- Leistungen, die in die Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger fallen.
- Leistungen, die im Rahmen des Basisinstrumente bereits abschließend geregelt sind (z.B. im Vermittlungsbudget (§16 SGB II i.V. mit § 45 SGB III))
- Anschaffung oder Reparatur eines PKWs im Rahmen einer FbW oder MAT
- Für die Förderung einer bestehenden Selbständigkeit gelten die Regelungen des § 16c SGB II abschließend.
- Nachhilfe für Schüler in der letzten Klasse vor Schulabschluss

**VII. Dokumentation:**

Grundsätzlich sind alle Entscheidungen in nachvollziehbarer Form in VerBIS (Fördercheck, Ausübung des Ermessens und auch die Form der Gewährung Darlehen, Zuschuss, Mischform) unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes zu dokumentieren. Hardcopies dieser Begründungen sind dann der fachlichen Stellungnahme im Antragsverfahren beizufügen. Die notwendigen Vordrucke sind über den Bk-Browser verfügbar (zentrale Vorlagen).

Bei Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 € kann unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) bei marktgängigen Leistungen auf die Vorlage von Kostenvoranschlägen verzichtet werden.

**VIII. Zuständigkeit für die Bescheiderteilung:**

Die Zuständigkeit für eine positive Bescheiderteilung (incl. Tei ablehnung) liegt im B-Team (711). Negative Bescheide werden durch den jeweilig zuständigen persönlichen Ansprechpartner ausgefertigt.

**IX. Nachhaltung:**

Der persönliche Ansprechpartner hat die Wirkung des eingesetzten Instrumentes im Rahmen der regelmäßigen Betreuungsgespräche (unter Einhaltung des Mindestkontakt-dichtekonzeptes) zu prüfen und soweit notwendig, Änderungen in die Hilfeplanung einzubeziehen.

**X. Fachaufsicht:**

Die Nachhaltung des Konzepts erfolgt durch die Teamleitungen und wird entsprechend im Rahmen der Fachaufsicht festgesetzt.

gez. \_\_\_\_\_  
Teamleiter M&I  
gen. \_\_\_\_\_  
Bereichsleiter